Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9299 — Discovery/Polsat/JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 234/05)

1. Am 7. Juli 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Discovery Communications Europe Limited („Discovery", Vereinigtes Königreich), Teil von Discovery, Inc. („Discovery-Gruppe", USA),

— Cyfrowy Polsat S.A. („Polsat", Polen), kontrolliert von Zygmunt Solorz.

Discovery und Polsat übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV", Polen).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Discovery ist ein Medienunternehmen der weltweit aufgestellten Discovery-Gruppe, die weltweit Fernsehprogramme produziert und TV-Inhalte über lineare Vertriebsplattformen wie Pay-TV und Free-TV sowie über digitale Vertriebsplattformen anbietet. Discovery ist in Polen im Rahmen seiner Mehrheitsbeteiligung an der polnischen Medien- und Unterhaltungsgruppe TVN tätig, die mehrere Fernsehprogramme in Polen überträgt und Programme der Marken Discovery und Eurosport vertreibt.

— Polsat betreibt eine Plattform für kostenpflichtiges Satellitendigitalfernsehen und überträgt Fernsehprogramme. Zudem bietet das Unternehmen Video auf Abruf und andere Dienste wie die Plattform Ipla an.

Das Gemeinschaftsunternehmen wird in Polen und anderen Mitgliedstaaten Video auf Abruf als Over-the-top-Dienst anbieten. Der neue Dienst wird lokale Produktionen von Discovery und Polsat, gekaufte TV-Inhalte und von dem neuen Unternehmen in Auftrag gegebene neue polnische Serien umfassen. Die JV-Plattform wird möglicherweise auch Fernsehprogramme der Muttergesellschaften und Dritter vertreiben.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9299 — Discovery/Polsat/JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË